



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Juni 2021
(OR. en)

10175/21

PECHE 227
DELACT 134

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Juni 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2021) 4330 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 22.6.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1139 hinsichtlich der Spezifikationen für die Anlandeverpflichtung in Bezug auf Lachs in der Ostsee für den Zeitraum 2021-2023

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 4330 final.

Anl.: C(2021) 4330 final



Brüssel, den 22.6.2021
C(2021) 4330 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.6.2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1139 hinsichtlich der Spezifikationen für die Anlandeverpflichtung in Bezug auf Lachs in der Ostsee für den Zeitraum 2021-2023

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Eines der zentralen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist die schrittweise Abschaffung der Rückwürfe in allen Fischereien der Europäischen Union (EU) durch die Umsetzung einer Anlandeverpflichtung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die GFP¹ (im Folgenden die „GFP-Grundverordnung“). Dadurch sollen die verfügbaren Ressourcen besser genutzt werden, und es wird der öffentlichen Erwartung entsprochen, wonach die Praxis, marktfähige Fische ins Meer zurückzuwerfen, beendet werden sollte. Hohe Rückwurfraten wurden in der im Zuge der letzten GFP-Reform vorgenommenen Folgenabschätzung² als wichtige Ursache für die mangelnde ökologische Nachhaltigkeit der GFP erkannt. Rückwürfe stellen in vielen Fischereien in der Ostsee³ nach wie vor ein Problem dar.

Die Anlandeverpflichtung in der Ostsee gilt für alle Arten, für die Fangbeschränkungen gemäß Artikel 15 Absatz 1 der GFP-Grundverordnung gelten. Die genannte Verordnung sieht außerdem eine Reihe von Bestimmungen vor, um die Umsetzung der Anlandeverpflichtung zu erleichtern, insbesondere spezifische Flexibilitätsmechanismen, die entweder durch Mehrjahrespläne oder, falls keine Mehrjahrespläne vorliegen, durch sogenannte Rückwurfpläne aktiviert werden müssen. Diese Rückwurfpläne sind eine Übergangsmaßnahme mit einer Laufzeit von drei Jahren und können einmalig verlängert werden. Solche befristeten Rückwurfpläne für Lachs in der Ostsee wurden 2014⁴ und 2017⁵ angenommen. Der letzte Rückwurfplan lief am 31. Dezember 2020 aus.

Um die Umsetzung der Anlandeverpflichtung zu erleichtern, wird der Kommission mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a des Mehrjahresplans für die Ostsee⁶ in der durch die Verordnung (EU) 2020/1781 geänderten Fassung⁷ die Befugnis übertragen, auf der Grundlage einer gemeinsamen Empfehlung der Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Pflicht zur Anlandung für alle Arten, die der Anlandeverpflichtung unterliegen und unter den Mehrjahresplan fallen, einschließlich Lachs, zu erlassen, wenn wissenschaftlich nachgewiesen

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² http://ec.europa.eu/fisheries/reform/sec_2011_891_de.pdf.

³ International Council for the Exploration of the Sea (ICES) Advice 2020 – Baltic Sea Ecoregion Fisheries Overview vom 3. Dezember 2020; ICES Advice 2020 – Baltic Sea Ecoregion Ecosystem overview vom 10. Dezember 2020.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1396/2014 der Kommission vom 20. Oktober 2014 zur Erstellung eines Rückwurfplans für die Ostsee (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 40).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2018/211 der Kommission vom 21. November 2017 zur Erstellung eines Rückwurfplans für Lachs in der Ostsee (ABl. L 41 vom 14.2.2018, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen (ABl. L 191 vom 15.7.2016, S. 1).

⁷ Verordnung (EU) 2020/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139 in Bezug auf die Verringerung der Fangkapazität in der Ostsee und der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 in Bezug auf die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit von Flotten, die Dorsch in der östlichen Ostsee, Dorsch in der westlichen Ostsee und Hering in der westlichen Ostsee befischen (ABl. L 400 vom 30.11.2020, S. 1).

wird, dass unter Berücksichtigung der Merkmale des Fanggeräts, der Fangmethoden und des Ökosystems hohe Überlebensraten bestehen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Zur Umsetzung des regionalisierten Ansatzes haben die Mitgliedstaaten rund um die Ostsee ein regionales Forum für die Fischerei in der Ostsee (BALTFISH) eingerichtet.

Während der Arbeit an den gemeinsamen Empfehlungen konsultierte BALTFISH den Beirat für die Ostsee (Baltic Sea Advisory Council, BSAC).

BALTFISH hat am 12. Mai 2020 eine gemeinsame Empfehlung vorgelegt mit dem Ersuchen, die bestehende Ausnahme für hohe Überlebensraten für Lachs zu verlängern, mit Ausnahme von Lachs, der mit Ponton-Hebefallen gefangen wird, die nicht mit einem knotenlosen Fangsack ausgestattet sind. Darüber hinaus sollte die Gesamtmenge des freigesetzten Lachses auf einem niedrigen Niveau gehalten werden.

Die Sachverständigen-Arbeitsgruppe des STECF 20-04 vom 18. bis 22. Mai 2020⁸ hat die vorgelegten Unterlagen bewertet. Der STECF stellte fest, dass gemäß der gemeinsamen Empfehlung der Anteil des Lachses, der im Zeitraum 2017-2019 aus Fanggeräten, die unter die bestehende Ausnahme fallen, zurückgeworfen wurde, zwischen 0,7 und 4,3 % liegt. Die neuen Informationen zur Untermauerung der gemeinsamen Empfehlung beziehen sich in erster Linie auf Ponton-Hebefallen mit knotenlosem Fangsack. In Bezug auf Ponton-Hebefallen stellte der STECF fest, dass die vorgelegte Studie eine Überlebensrate von 29 % für Ponton-Fallen ohne knotenlosen Fangsack und von 52 % ergab, wenn sie mit einem solchen knotenlosen Fangsack ausgestattet waren. Der STECF stellte ferner fest, dass die (relativ hohe) Sterblichkeitsrate laut der Studie auf eine außergewöhnlich hohe natürliche Sterblichkeit (22 %) zurückzuführen sei, die im Untersuchungsgebiet aufgetreten sei. Der STECF stellte fest, dass die Nachweise darauf hindeuten, dass Ponton-Hebefallen, die mit einem knotenlosen Fangsack ausgestattet sind, möglicherweise für Lachs, der nach der Handhabung freigesetzt wird, schonender sein könnten. In Bezug auf die Fischerei mit Netzfallen erklärte der STECF, dass es möglich sei, Lachse (per Hand) einzeln vorsichtig aus dem „Fischbeutel“ des Fanggeräts zu entfernen und freizusetzen. Darüber hinaus verwies der STECF auf eine Studie⁹ zur Überlebensfähigkeit von Lachsen, die mit Netzfallen gefangen wurden und für die die Überlebensrate nach dem Fang/Freisetzen auf 89 % geschätzt wurde. Außerdem wies der STECF darauf hin, dass er in einer früheren Bewertung von 2014¹⁰ festgestellt hatte, dass bei traditionellen Netzfallen und Reusen die Mortalität bei sofortigem Rückwurf in der Regel weniger als 10 % beträgt. Der STECF kam jedoch zu dem Schluss, dass es keine ausreichenden Nachweise in Bezug auf Fangkörbe/Fischfallen und Großreusen gibt, während er es für angemessen hält, davon auszugehen, dass die Sterblichkeit ebenfalls niedrig wäre.

Im Anschluss an die Bewertung durch den STECF forderte die Kommission BALTFISH auf, die Notwendigkeit einer Ausnahme angesichts der sehr geringen Menge an zurückgeworfenem Lachs zu überdenken und im Falle einer Beibehaltung darzulegen, was BALTFISH als geringe Menge an freigesetztem Lachs betrachte. BALTFISH antwortete am

⁸ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2694823/STECF+20-04+-+Eval+JRs+LO+and+TM+Reg.pdf/6176f9ad-0855-4985-b7de-64685862b6cb>.

⁹ Siira et al., Survival of Atlantic salmon captured in and released from a commercial trap-net: Potential for selective harvesting of stocked salmon, Elsevier, Fisheries Research (80), 2006, 280-294.

¹⁰ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/812327/STECF+PLEN+14-02.pdf/e29cf181-8d63-40ef-8050-6d980b12528f?version=1.4&download=true>.

15. September 2020 und übermittelte eine aktualisierte gemeinsame Empfehlung vom 8. September 2020, in der hervorgehoben wird, dass die Ausnahme einen Anreiz bietet, bei der Fischerei auf andere Arten als Lachs selektivere und schonendere Fanggeräte einzusetzen. Darüber hinaus wurde in der gemeinsamen Empfehlung festgestellt, dass die Ausnahme möglicherweise die Beifänge von Vögeln und Säugetieren verringern und in einigen Regionen Wildlachsbestände schützen würde, indem gefangener Wildlachs freigesetzt und nur Zuchtlachs zurückbehalten wird. Schließlich würde die Ausnahmeregelung die Quotenverwaltung erleichtern, insbesondere dadurch, dass Fischer Wildlachs freisetzen und Zuchtlachs zurückbehalten können. BALTFISH schlug darüber hinaus vor, die Ausnahme auf 8 % der jährlichen Lachsquote jedes Mitgliedstaats zu begrenzen. Diese Beschränkung würde etwaige negative Auswirkungen dieser Ausnahme auf den Bestand weiter verringern.

Darüber hinaus übermittelte BALTFISH eine zweite Aktualisierung der gemeinsamen Empfehlung vom 16. März 2021, um der genannten Bewertung EWG 20-04 des STECF in Bezug auf Fangkörbe/Fischfallen und Großreusen Rechnung zu tragen. Fangkörbe/Fischfallen sind in der gemeinsamen Empfehlung nicht mehr enthalten. In Bezug auf Großreusen erläuterte BALTFISH, dass diese eine Unterkategorie von Netzfallen seien und in die Studie von 2006 aufgenommen worden seien, die vom STECF im Jahr 2014 bewertet wurde, obwohl Großreusen nicht ausdrücklich erwähnt wurden. Darüber hinaus seien weitere Studien im Gange, und bis Mai 2023 würden relevante Daten für eine Bewertung durch den STECF vorgelegt. BALTFISH änderte schließlich die Begrenzung der Ausnahme auf 8 % der jährlichen Lachsfänge aus der Lachsquote jedes Mitgliedstaats. Im Rahmen der Konsultation der Sachverständigengruppe für Fischerei und Aquakultur wurde hervorgehoben, dass der Umfang der Ausnahme wie in der gemeinsamen Empfehlung erwähnt an die im Jahr 2014 angenommene Ausnahme und nicht an die 2017 angenommene Ausnahme angelehnt werden sollte, da Lachs potentiell in allen Ostseefischereien mit den ausgenommenen Fanggerätschaften als Beifang gefangen wird.

Auf der Grundlage der Bewertung des STECF, der aktualisierten gemeinsamen Empfehlung und einer internen Bewertung durch die Kommissionsdienststellen ist die Kommission der Auffassung, dass die vorgelegte gemeinsame Empfehlung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1139 wie oben erläutert sowie mit Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang steht. Die Ausnahmeregelung sollte jedoch zeitlich begrenzt sein, und die vom STECF vorgeschlagenen zusätzlichen Informationen sollten rechtzeitig vor Ablauf dieser Ausnahmeregelung vorgelegt werden. Die vorgelegten Informationen werden bei der Bewertung einer möglichen Verlängerung der Ausnahmeregelung für die verschiedenen Fanggerätetypen berücksichtigt.

Die Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten für Lachs auf der Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2018/211 der Kommission lief am 31. Dezember 2020 aus. Die Ausnahme wirkt sich unmittelbar auf die Planung der Fangsaison von Unionsschiffen und die damit verbundenen Wirtschaftstätigkeiten aus. Um die rechtliche Kontinuität zu gewährleisten, ist es daher angezeigt, diese Verordnung rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Richtlinie

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Anlandeobligationspflicht leichter umgesetzt werden kann. Mit der vorliegenden Verordnung werden die Arten und Fischereien, für die besondere Maßnahmen gelten, und Ausnahmeregelungen aufgrund hoher Überlebensraten festgelegt.

Rechtsgrundlage

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1139 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels erforderlich ist.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten Ausnahmen von der Anlandeversicherung auf der Grundlage hoher Überlebensraten zu erlassen. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse haben ihre gemeinsame Empfehlung vorgelegt. Die in der Empfehlung enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 22.6.2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1139 hinsichtlich der Spezifikationen für die Anlandeverpflichtung in Bezug auf Lachs in der Ostsee für den Zeitraum 2021-2023

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013² zielt darauf ab, Rückwürfe in allen Fischereien der Union durch Einführung einer Anlandeverpflichtung für Fänge aller Arten, für die Fangbeschränkungen gelten, schrittweise abzuschaffen.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt die Anlandeverpflichtung für die Lachsfischereien in der Ostsee seit dem 1. Januar 2015.
- (3) Wird kein Mehrjahresplan gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstellt, ist die Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der genannten Verordnung befugt, Rückwurfpläne mit Einzelheiten zur Umsetzung der Anlandeverpflichtung zu erlassen, die zunächst für drei Jahre gelten und um weitere drei Jahre verlängert werden können. Grundlage solcher Rückwurfpläne müssen gemeinsame Empfehlungen sein, die von Mitgliedstaaten in Absprache mit den zuständigen Beiräten erarbeitet wurden.
- (4) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1396/2014 der Kommission³ wurde ein Rückwurfplan für die Fischereien auf Lachs, Hering, Sprotte und Dorsch in der Ostsee erstellt. Dieser Rückwurfplan umfasste eine Ausnahme von der Anlandeverpflichtung insbesondere für Lachs, bei dem hohe Überlebensraten gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nachgewiesen sind. Die Verordnung (EU) Nr. 1396/2014 lief am 31. Dezember 2017 aus. Die genannte Ausnahme für

¹ ABl. L 191 vom 15.7.2016, S. 1.

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1396/2014 der Kommission vom 20. Oktober 2014 zur Erstellung eines Rückwurfplans für die Ostsee (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 40).

Ostseelachs wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/211 der Kommission⁴ erneuert, die am 31. Dezember 2020 auslief.

- (5) Mit der Verordnung (EU) 2016/1139 werden ein Mehrjahresplan für die in der Ostsee befischten Bestände aufgestellt und die Einzelheiten für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung für diese Bestände, einschließlich Lachs, festgelegt. Mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Verordnung durch Präzisierung der Anlandeverpflichtung in Bezug auf hohe Überlebensraten zu ergänzen.
- (6) Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland und Schweden haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei in der Ostsee. Am 12. Mai 2020 haben diese Mitgliedstaaten der Kommission nach Konsultation des Beirats für die Ostsee eine gemeinsame Empfehlung⁵ vorgelegt. Die einschlägigen wissenschaftlichen Gremien haben einen wissenschaftlichen Beitrag dazu geleistet. Die gemeinsame Empfehlung wurde am 8. September 2020 und am 16. März 2021 aktualisiert.
- (7) In der geänderten gemeinsamen Empfehlung wird vorgeschlagen, dass die Ausnahme von der Anlandeverpflichtung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2018/211 der Kommission für Lachs, der mit bestimmten stationären Fanggeräten gefangen wird, nach dem 31. Dezember 2020 weiterhin gelten sollte. Sie bietet einen Anreiz, bei der Fischerei auf andere Arten als Lachs selektivere und schonendere Fanggeräte einzusetzen. Darüber hinaus würde die Ausnahme möglicherweise die Beifänge von Vögeln und Säugetieren verringern. In einigen Regionen würde dies auch die Quotenverwaltung erleichtern und den Schutz der Wildlachsbestände ermöglichen, indem der gefangene Wildlachs freigesetzt und nur Zuchtlachs zurückbehalten wird. Fangkörbe/Fischfallen sollten jedoch nicht mehr ausgenommen werden, und in Bezug auf Ponton-Hebefallen sollten nur solche einbezogen werden, die mit einem knotenlosen Fangsack („Vittjanpåse“) ausgestattet sind. Darüber hinaus wird in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, die Ausnahme für Lachs auf 8 % der jährlichen Fänge aus der Quote jedes Mitgliedstaats zu begrenzen, um etwaige negative Auswirkungen dieser Ausnahme auf den Bestand weiter zu verringern. Schließlich wurde im Rahmen der Konsultation der Sachverständigengruppe für Fischerei und Aquakultur hervorgehoben, dass die Ausnahme wie in der gemeinsamen Empfehlung erwähnt Lachs betreffen sollte, der in allen Fischereien mit dem einschlägigen stationären Fanggerät gefangen wird.
- (8) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) hat die mit der gemeinsamen Empfehlung vorgelegten wissenschaftlichen Erkenntnisse überprüft⁶. Der STECF erinnerte an seine frühere Bewertung⁷ für Netzfallen und Reusen und wies darauf hin, dass weitere Informationen erforderlich seien, um die

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2018/211 der Kommission vom 21. November 2017 zur Erstellung eines Rückwurfplans für Lachs in der Ostsee (ABl. L 41 vom 14.2.2018, S. 1).

⁵ „Gemeinsame Empfehlung der hochrangigen Gruppe BALTFISH für eine Ausnahme von der Anlandeverpflichtung in der Ostsee im Hinblick auf die Erstellung eines Rückwurfplans für Lachs in der Ostsee (ICES-Untereinheiten 22-32)“, übermittelt am 12. Mai 2020. Aktualisierte Fassungen vom 8. September 2020, übermittelt am 15. September 2020, und vom 16. März 2021.

⁶ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2694823/STECF+20-04+-+Eval+JRs+LO+and+TM+Reg.pdf/6176f9ad-0855-4985-b7de-64685862b6cb>.

⁷ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/812327/STECF+PLEN+14-02.pdf/e29cf181-8d63-40ef-8050-6d980b12528f?version=1.4&download=true>.

Überlebensannahmen für Fangkörbe/Fischfallen und Großreusen zu bestätigen. Auf dieser Grundlage enthält die aktualisierte gemeinsame Empfehlung keine Fangkörbe/Fischfallen mehr. Darüber hinaus erklärten die Mitgliedstaaten, dass die zuvor übermittelten Daten auch Großreusen umfassten, auch wenn Großreusen in der einschlägigen Studie nicht ausdrücklich erwähnt worden seien, und dass weitere Studien durchgeführt würden. Die Mitgliedstaaten haben sich daher verpflichtet, vor Ablauf dieses delegierten Rechtsakts mehr Informationen über die Überlebensraten von Lachs vorzulegen, der in Großreusen gefangen wird. In Anbetracht der Tatsache, dass der STECF in seiner früheren Bewertung festgestellt hat, dass Großreusen in ähnlicher Weise wie Netzfallen und Reusen betrieben werden und dass sich die Mitgliedstaaten in der gemeinsamen Empfehlung verpflichtet haben, weitere Forschungsarbeiten durchzuführen, sollte die Ausnahme weiterhin gelten. Was Ponton-Hebefallen angeht, so wies der STECF darauf hin, dass mit einem knotenlosen Fangsack ausgestattete Ponton-Hebefallen möglicherweise schonender sein könnten als Fallen ohne einen solchen Fangsack. Die Ergebnisse zeigen, dass die Überlebensrate von Lachs, der mit Ponton-Hebefallen gefangen wird, die mit einem knotenlosen Fangsack ausgestattet sind, bei 52 % lag, obwohl die Überlebensrate in Abhängigkeit von den Umweltbedingungen möglicherweise erheblich höher sein könnte. Weitere Forschungsprojekte sind im Gange.

- (9) Die in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und können somit gemäß Artikel 18 Absatz 3 der genannten Verordnung und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/1139 in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden. Auf der Grundlage der Bewertung des STECF sollte diese Ausnahme jedoch nur zeitlich begrenzt sein, und die betreffenden Mitgliedstaaten sollten rechtzeitig vor Ablauf dieser Verordnung die vom STECF vorgeschlagenen einschlägigen zusätzlichen Informationen und Daten vorlegen.
- (10) Aus diesen Gründen sollte die Geltungsdauer dieser Verordnung auf drei Jahre begrenzt werden, um eine aktualisierte Bewertung der Ausnahme und der Entwicklung der betreffenden Fischereien zu gewährleisten.
- (11) Da die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/211 der Kommission gewährte Ausnahmeregelung am 31. Dezember 2020 ausgelaufen ist, sollte die vorliegende Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2021 gelten, um die rechtliche Kontinuität zu gewährleisten. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Dringlichkeit sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung enthält Vorschriften und gilt für die Pflicht zur Anlandung von Lachs, der im Zeitraum 2021-2023 in der Ostsee gefangen wird.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

„Ostsee“ die ICES-Divisionen IIIb, IIIc und III d gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Artikel 3
Ausnahmen für Arten mit hohen Überlebensraten

- (1) Die Ausnahme für Arten mit hohen Überlebensraten gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt für Lachs, der mit Reusen, Großreusen und allen anderen Arten von Netzfallen gefangen wird, mit Ausnahme von Ponton-Hebefallen ohne knotenlosen Fangsack.
- (2) Die Ausnahme gemäß Absatz 1 wird auf 8 % der gesamten jährlichen Lachsfänge aus der Lachsquote jedes Mitgliedstaats begrenzt.
- (3) Der gemäß der in Absatz 1 festgelegten Ausnahme gefangene Lachs wird unverzüglich wieder ins Meer zurückgeworfen.

Artikel 4
Schlussbestimmungen

Bis zum 1. Mai 2023 übermitteln die Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse haben, der Kommission zusätzliche wissenschaftliche Informationen, die eine Bewertung der Repräsentativität und Qualität der Schätzung der Überlebensrate beim Rückwurf von Lachs ermöglichen, der mit Großreusen und Ponton-Fallen mit einem knotenlosen Fangsack gefangen wird, einschließlich Informationen über die Sterblichkeit nach der Freisetzung.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22.6.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN